



Merkblatt zum Bezug von Beiträgen an den Besuch von Tages- und Nachtstätten im Alter

Gestützt auf das Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause sowie an den Besuch von Tages- und Nachtstätten im Alter sowie die Verordnung zum Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause sowie an den Besuch von Tages- und Nachtstätten im Alter können Beiträge ausgerichtet werden, wenn Personen zu Hause gepflegt oder betreut werden.

Wer kann Beiträge beantragen?

Pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen im AHV-Alter mit Wohnsitz in Münchenstein, welche aufgrund einer ärztlichen Verordnung regelmässig eine Tages- oder Nachtstätte besuchen, um Angehörige zu entlasten.

Können auch Beiträge beantragt werden, wenn die pflege- oder betreuungsbedürftige Person das AHV-Alter noch nicht erreicht hat?

Dies ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn keine anderen Leistungen (insbesondere Versicherungsleistungen) geltend gemacht werden können. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Wie hoch sind die Beiträge?

Der genaue Betrag wird vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt und liegt zwischen CHF 50 und 100 pro Tag resp. Nacht. Der Maximalbeitrag pro Monat wird ebenfalls vom Gemeinderat festgelegt und beträgt CHF 700-900 pro Monat.

Ab einem steuerbaren Vermögen (ohne selbstbewohntes Wohneigentum) über CHF 200'000 reduziert sich der Beitrag um 50 %, über CHF 500'000 um 80 %.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um Beiträge zu beantragen?

- Die Besuche sind ärztlich verordnet
- Die Tages- oder Nachtstätte kann die nötige Pflege- und Betreuung gewährleisten
- Angehörige oder Dritte werden durch die Besuche entlastet

Können Angehörige gleichzeitig Beiträge für die Betreuung und Pflege zu Hause beziehen, wenn Beiträge an den Besuch von Tages- oder Nachtstätten ausgerichtet werden?

Ja, das ist möglich. Der Maximalbeitrag für beide Arten von Beiträgen wird vom Gemeinderat festgelegt und beträgt CHF 700-900 pro Monat.

Wie können Sie ein Gesuch stellen?

Das Gesuch muss auf dem Antragsformular der Gemeinde schriftlich und vollständig eingereicht werden an:

Soziale Dienste, Känelmattstrasse 7, 4142 Münchenstein.

Wo erhalten Sie das Antragsformular?

Das Formular kann auf der Website der Gemeinde heruntergeladen werden:
www.muenchenstein.ch, Suchbegriff Tages- und Nachtstätten



Es ist zudem bei diesen Stellen erhältlich:

- Soziale Diensten, Känelmattstrasse 7
- Koordinationsstelle für das Alter, Pumpwerkstrasse 3
- Gemeindeverwaltung, Schulackerstrasse 4

Welche Beilagen sind notwendig?

Mit dem Antrag muss ein Arztzeugnis eingereicht werden, in welchem die Besuche in der Tages- oder Nachtstätte zur Entlastung der Angehörigen verordnet werden. Die Anzahl Besuche pro Woche muss aus dem Arztzeugnis ersichtlich sein. Zudem müssen der Vertrag mit der Tages- oder Nachtstätte sowie die letzte definitive Steuerveranlagung eingereicht werden.

Wie geht es nach der Gesuchseinreichung weiter?

Die Gemeindeverwaltung prüft die allgemeinen Voraussetzungen und informiert Sie über den Entscheid.

Wie werden die Beiträge abgerechnet und ausbezahlt?

Die Abrechnung der Beiträge erfolgt quartalsweise auf dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abrechnungsformular, welches Ihnen zusammen mit dem positiven Bescheid über den Antrag zugestellt wird. Es besteht eine Karenzfrist von 30 Tagen ab Einreichung des Antrags. Beiträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres abgerechnet werden.

Unter Umständen kann die Abrechnung direkt mit der Tages- oder Nachtstätte erfolgen, das heisst Ihnen wird dann nur der Betrag abzüglich des Beitrags der Gemeinde von der Tages- oder Nachtstätte in Rechnung gestellt. Darüber werden Sie im Entscheid über Ihr Gesuch informiert.

Kontaktadresse (für Antragstellung und Fragen):

Soziale Dienste, Mietzinsbeiträge, Känelmattstrasse 7, 4142 Münchenstein
sozialdienste@muenchenstein.ch
061 416 11 30 (Mo, Di, Do u. Fr. 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr)